

nung vorbehalten worden, und es hat sich damit die I. Kammer einverstanden. Allein unverkennbar gehört eine solche Bestimmung in das Gesetz selbst. In den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurfe sind die Rücksichten umständlich entwickelt worden, welche man bei den darin aufgenommenen Vorschriften ins Auge gefaßt hat. Mancherlei läßt sich, wie nicht zu leugnen ist, sowohl aus dem theoretischen, als auch aus dem praktischen Gesichtspuncte nicht ohne Grund gegen diese Vorschriften und dafür anführen, daß ohne Unterschied der Fälle dem neuen Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen sei, vielmehr jeder seine Heimathangehörigkeit da behalte, wo er sie bis zum Eintritte des neuen Gesetzes nach den bisherigen Grundsätzen, also auch durch zweijährigen Wohnsitz erlangt habe. Allein die entgegenstehenden und für den Gesetzentwurf sprechenden Gründe erschienen der Deputation als die überwiegenden. Außer dem, was in den Motiven ausgehoben wird, ist vornämlich zu beziehen, daß es sich hier nicht um Aufhebung von durch besondere Rechtstitel erworbenen Privatreechten, sondern darum handelt, Verhältnisse und ihre Folgen, welche durch ein Gesetz begründet wurden, durch ein Gesetz zeitgemäß zu ändern, und zwar nur dahin, daß sich bei künftig vorkommenden Anlässen theilweise auf das frühere Gesetz nicht mehr zu beziehen sei; — daß sich die aus den proponirten Vorschriften scheinbar etwa zu besorgenden Unebenheiten in so fern ausgleichen, als diese Vorschriften alle Orte des Landes treffen; — und daß dieselben allerdings mehr, als die Durchführung der entgegengesetzten Ansichten, dahin, die Moralität und bürgerliche Ordnung zu befördern, wirken, und für leichtsinnige, unfertige Personen, deren es leider in den meisten Orten des Landes giebt, eine dringende Aufforderung werden möchten, sich ordnungsmäßig zu halten, regsam zu nähren und vor Belästigung der Gemeinde und ihrer Mitglieder mit Ansprüchen und Handlungen zu hüten, welche Anlaß, sie von dem Orte zu entfernen, bieten könnten. Die Deputation ist sonach für Annahme der in diesem §. ertheilten Vorschriften.

Auf gestellte Frage erhält der §. einstimmig die Annahme, wie er im Entwurfe enthalten ist.

§. 30.:

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenlaufende gesetzliche Vorschriften, daher namentlich auch: Cap. I. §. 2. des Mandats vom 11. April 1772, das Generale vom 1. Juli 1809 und das Oberamtspatent vom 22. Juni 1809, die Resolutio Gravaminum vom Jahre 1811 Seite 35. der III. Fortsetzung des Codicis Augustei, I. Abtheilung, und die Verordnung vom 23. Mai 1822 werden hiermit aufgehoben.

Das Deputationsgutachten lautet:

Bei §. 30. hat man nur zu bemerken, daß auch derjenigen Bestimmungen in Oberlausitzischen Provinzialgesetzen, welche durch das neue Gesetz aufgehoben worden, zu gedenken sein möchte. Es sind dies Cap. I. §. II. des Mandats vom 10. Februar und 2. März 1731, und die geschriebene General-Verordnung vom 13. October 1823. Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob nicht auch §. 42. der allgemeinen Städteordnung mit aufzuheben sei; allein da diese Bestimmung nicht sowohl von der Aufnahme in den Stadtbezirk und von der Gestattung des Aufenthaltes daselbst im Allgemeinen, als vielmehr lediglich speciell von der Erwerbung des Bürgerrechtes handelt, und da auch die Schutzverwandten zu den Gemeindegliedern gehören, so dürfte es wohl bei der beregten Bestimmung §. 42. auch weiterhin zu bewenden haben.

Die Fragen des Präsidii: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden? Wird der §. unter dieser Modification von der Kammer angenommen? werden, ohne daß eine Discussion statt gefunden hat, einstimmig bejaht.

Die §§. 31. und 32. lauten:

§. 31. Was die allgemeine Städteordnung §. 20. von „Personen, welche das Heimathrecht in der Stadtgemeinde besitzen,“ besagt, ist von nun an von jedem im Gemeindebezirke sich bleibend aufhaltenden selbstständigen Einwohner zu verstehen.

§. 32. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes und Erlassung der deshalb nöthigen Verordnungen beauftragt. Urkundlich &c.

Die Deputation führt an:

Zum bessern Verständniß des §. 31. wird es dienen, die betreffende Stelle in §. 20. der allgemeinen Städteordnung hier zu referiren. Sie lautet: „Angehörige von Bürgern und Schutzverwandten oder andern Personen, welche das Heimathrecht in der Stadtgemeinde besitzen, treten dadurch, daß sie aufirgend eine Art zur Selbstständigkeit gelangen, ohne Weiteres in das Verhältniß der Schutzverwandten.“ Nach der Disposition des vorliegenden Gesetzentwurfes wird beregter §. der Städteordnung nun besagen: „Angehörige von Bürgern und Schutzverwandten, oder andern im Gemeindebezirke sich bleibend aufhaltenden selbstständigen Einwohnern treten &c. — in das Verhältniß der Schutzverwandten.“ Die Deputation hat dagegen, so wie gegen

§. 32. etwas nicht zu erinnern. Sie empfiehlt aber auch, die Berücksichtigung der zu beschließenden Modification-Anträge vorausgesetzt, die Annahme des Gesetzentwurfes, und glaubt einer Auseinandersetzung überhoben zu sein, darüber, wie nöthig und wünschenswerth es sei, daß dieses Gesetz ehe baldigst zur Publication gelange. Abgesehen davon, daß außerdem die Verheißung in der Verfassungsurkunde und in der Thronrede, so wie die Beziehung in der Städteordnung unerfüllt blieben, so würden die Ungewissheiten und das Schwanken in der Beurtheilung der fast überall und fast täglich vorkommenden Aufnahme- und Versorgung-Fälle sich bei Einrichtung von fünf neuen Verwaltungs-Oberhördern, und die Anlässe zu Härten und Differenzen nur mehr. Dabei erlaubt sich die Deputation noch folgende erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen: Das vorliegende Gesetz bezieht sich nur auf Inländer, und besagt nichts über das Verhältniß der sich nach Sachsen wendenden Ausländer. Es bedurfte dessen aber auch nicht, da darüber das Mandat vom 13. Mai 1831, welches durch die Erfahrung seine praktische Anwendbarkeit bewährt hat, klare Maße giebt. Eine Erläuterung dieses Mandates wird erst dann unentbehrlich werden, wenn eine Landgemeinde-Ordnung und ein Gesetz über das Staatsbürgerrecht erscheinen soll. Hiernächst ward, da zwar mit vielen, aber doch nicht mit allen auswärtigen deutschen Staaten Conventionen wegen der gegenseitigen Heimathverhältnisse bestehen, und diese nicht durchaus gleiche Vorschriften enthalten, bei den Berathungen über den vorigen Gesetzentwurf in der I. Kammer ein Antrag beschloffen, es möge die Staatsregierung darauf hinwirken, daß der Inhalt dieser Conventionen in möglichste Uebereinstimmung gesetzt werde. Der Antrag ist beachtlich, ja, er wäre vielleicht dahin zu extendiren, daß auch noch mit den übrigen benachbarten Staaten, mit denen keine Conventionen bestehen, dergleichen abgeschlossen werden möchten. Allein abgesehen davon, daß formell dieser Antrag nicht in enger Verbindung mit einem Gesetze wegen der Heimathangehörigkeit der Inländer steht, so ist nach der von einem Regierungscommissar bei den Verhandlungen der I. Kammer geschehenen Eröffnung zu erwarten, daß dieser Gegenstand auch ohne besondern ständischen Antrag von der Staatsregierung werde berücksichtigt werden. — Dagegen dürfte es nicht unangemessen erscheinen, in der Schrift darauf anzutragen:

in der Administrativ-Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes die Oborgkeiten darüber außer Zweifel zu setzen, daß die